

# Deutschland

ISO-Alpha-2-Code: DE

ISO-Alpha-3-Code: EUR

Nachfolgende Vorschriften gelten für den Bezug von Wein und Schaumwein aus Drittländern (nicht EU-Mitgliedstaaten):

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Zulassung zur Einfuhr

Zur Weineinfuhr bedarf es einer Zulassung von Seiten einer befugten Zollstelle. Wird Wein jedoch [in geringen Mengen oder zu bestimmten Zwecken](#) eingeführt, ist diese nicht erforderlich.

### 1.1 Einfuhrlizenz

Seit 1. August 2008 ist für die Einfuhr von Traubensaft, Schaumwein, Perlwein oder Wein eine Einfuhrlizenz nicht mehr erforderlich.

## 2. Begleitpapiere

### 2.1 Handelsrechnung (2fach)

Für die Verzollung von Waren, die sich nicht im freien Verkehr der EG befinden, sind Rechnung in 2fach mit Angaben erforderlich, wie: Name und Anschrift des Verkäufers und des Käufers, Ort und Tag der Ausstellung, Marke, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke genauer Warenbezeichnung (handelsübliche Bezeichnungen nach Art, Beschaffenheit, Güteklasse usw.), Warenmengen in der handelsüblichen Einheit, Warenpreis (fob-Wert, cif-Kosten im Einzelnen, cif-Wert), Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Aus der Rechnung müssen das Einkaufs- und das Ursprungsland der Ware ersichtlich sein. Die Rechnung muss nicht unterschrieben sein, es sind keine Bescheinigungen vorgeschrieben.

### 2.2 Einfuhranmeldung (= Zollanmeldung, Einheitspapier # 0737 + Ergänzungsblatt # 0738)

Alle Wareneinfuhren aus Drittländern in die BR Deutschland oder in einen anderen EG-Mitgliedsstaat unterliegen der Überwachung durch die Zollstellen.

Die Zollanmeldung steht am Anfang der Abfertigungsformalitäten. Sie wird grundsätzlich auf dem Vordruck 0737 des Einheitspapiers (plus Ergänzungsblatt # 0738) abgegeben. Bei Warensendungen bis zu einem Wert von 1 000 Euro genügt in der Regel die mündliche Form.

Die Einfuhranmeldung ist entsprechend den Angaben des „Merkblatt zum Einheitspapier“ auszufüllen, welches bei den Formularverlagen bestellt oder im

Internet unter [http://www.zoll.de/e0\\_downloads/c0\\_merkblaetter/index.html](http://www.zoll.de/e0_downloads/c0_merkblaetter/index.html) abgerufen werden kann.

Alternativ kann die Zollanmeldung ebenfalls elektronisch ausgestellt werden. Weitere Informationen hierzu unter [http://www.zoll.de/b0\\_zoll\\_und\\_steuern/a0\\_zoelle/c0\\_zollanmeldung/d10\\_atlas/b0\\_atlas\\_einf/index.html](http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/c0_zollanmeldung/d10_atlas/b0_atlas_einf/index.html).

### 2.3 Zollwertanmeldung D.V. 1 (# 0464 + evtl. Ergänzungsblatt # 0465)

Die Zollwertanmeldung wird von der Einfuhrzollstelle verlangt, wenn für Drittlandswaren ein Zoll festgelegt worden ist und die Ware endgültig importiert werden soll. Die Anmeldung ist in der Regel nicht erforderlich, wenn der Zollwert der Waren 10 000 Euro je Sendung nicht übersteigt. Ferner muss das Formular u. a. nicht ausgefüllt werden bei Drittlandswaren, die nicht dem Wertzoll unterliegen (z. B. Waren, die laut Zolltarif zollfrei sind oder spezifischen Zöllen unterliegen), und bei Waren, die auf Grund einer Präferenzregelung zollfrei sind oder keinen gewerblichen Charakter haben.

### 2.4 Weinbegleitdokument VI 1 (Muster anbei)

Für jede Partie, die zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmt ist, ist eine [Bescheinigung mit Analysenbulletin, das VI 1](#) beizufügen (bei Teilsendungen das [VI 2](#)). Diese Bescheinigung wird in [Drittländern von amtlichen Stellen und/oder amtlich anerkannten Laboratorien](#), die dazu ermächtigt sind, ausgestellt.

Bei der Einfuhr von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Schweiz und den USA ist ein VI 1 nicht erforderlich. In diesen Fällen ist das „Begleitpapier für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen mit Ursprung in der Schweiz“ bzw. das „Begleitende Handelspapier für Weinerzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika“ zu verwenden.

Des Weiteren gibt es für bestimmte Erzeugnisse nach Artikel 42 VO (EG) 555/2008 [Ausnahmen](#) von dieser Regelung.

### 2.5 Warenverkehrsbescheinigungen (EUR.1, EUR.2, A.TR), Ursprungserklärung

Sie dienen zur Inanspruchnahme von zollbegünstigten oder zollfreien Einfuhren aus Staaten, mit denen entsprechende Abkommen bestehen (Übersicht siehe [www.zoll.de](http://www.zoll.de)).

### 3. Etikettierungs- und Verpackungsvorschriften

Weine mit Ursprung in Drittländer unterliegen auch den Bestimmungen der EU-Verordnungen zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine. Bei Weinen, die nicht mit einer geographischen Angabe versehen sind, die auf einen engeren Raum als das Herstellungsland hinweist, muss die Bezeichnung in der Etikettierung folgende Angaben enthalten:

1. Die Angabe „Wein“
2. Das Nennvolumen. Bei mehr als 20-100 cl mindestens 4mm hoch. Ansonsten gelten andere Schriftgrößen.
3. Falls der Wein außerhalb der Gemeinschaft in Behältnisse mit einem Nennvolumen bis zu 60 l abgefüllt worden ist: den Namen oder Firmennamen des Importeurs sowie der Gemeinde oder des Ortsteils, in der oder in dem er seinen Hauptsitz hat.
4. Das Ursprungsland
5. Den vorhandenen Alkoholgehalt, dieser ist in „% vol.“ durch volle oder halbe Einheiten zu deklarieren. Der angegebene Gehalt an vorhandenem Alkoholgehalt darf den durch die Analyse festgestellten Gehalt nicht mehr als 0,5 % vol. über- oder unterschreiten. Der Alkoholgehalt ist bei der Etikettierung für Flaschen von 20 – 100 cl in mindestens 3 mm hohen Ziffern anzugeben.
6. Allergen-Kennzeichnung  
Lebensmittelzutaten, die allergene Reaktionen hervorrufen, sind in der Etikettierung anzugeben. Bei Wein ist die Kennzeichnung von Schwefel ab dem 25.11.2005 deklarationspflichtig: „enthält Schwefeldioxid“ oder „enthält Sulfite“ (gut lesbar und in deutscher Sprache).
7. Die Loskennzeichnung muss aus einer Buchstaben-Kombination oder Ziffern-Kombination bestehen, die gut sichtbar, leicht lesbar und unverwischbar angebracht werden muss. Der Angabe ist der Buchstabe „L“ voranzustellen, soweit sie sich nicht deutlich von den anderen Angaben der Kennzeichnung unterscheidet. Verantwortlich für die Festlegung und Anbringung ist der Erzeuger, Hersteller, Abfüller, Verpacker oder der erste im Inland niedergelassene Verkäufer des Erzeugnisses.

Als ergänzende Angaben sind unter anderem zulässig:

1. Rotwein, Rosewein oder Weißwein
2. eine Marke
3. der Name von Personen, die an der Vermarktung des Weins beteiligt waren sowie die Gemeinde, in der sie ihren Hauptsitz haben
4. einen Hinweis über die Art des Erzeugnisses

5. eine an den Verbraucher gerichtete Empfehlung für die Verwendung des Weines

Bei Weinen, die mit einer geographischen Angabe bezeichnet sind, können in der Etikettierung darüber hinaus noch andere Angaben enthalten sein, wie:

1. Hinweise über eine gehobene Qualität
2. der Name einer oder zweier Rebsorten
3. der Jahrgang
4. Hinweise über die Herstellungsart und die Farbe des Erzeugnisses.

Vorgeschriebene Angaben sind zusammen im gleichen Sichtbereich, entweder auf demselben Behältnis auf geklebten Etiketten oder unmittelbar auf dem Behältnis selbst anzubringen. Sie sind in leicht lesbaren, unverwischbaren und ausreichend großen Schriftzeichen so anzubringen, dass sie sich vor dem Hintergrund, auf dem sie aufgedruckt sind, sowie von allen anderen schriftlichen Angaben und Bildzeichen deutlich abheben.

### **Analytische/chemische Anforderungen**

Wein darf in die Mitgliedstaaten der EU nur eingeführt werden, wenn dieser

1. den Bestimmungen für die Erzeugung, Vermarktung und Abgabe zum direkten menschlichen Verbrauch in dem Ursprungsdrittland entspricht und
2. folgende EU-Anforderungen erfüllt.
  - Vorhandener Alkoholgehalt mindestens 9 % vol.
  - Gesamtalkoholgehalt höchstens 15 % vol.
  - Gesamtsäuregehalt mind. 4,5 g/l
  - Gehalt an flüchtiger Säure nicht mehr als 18 Milliäquivalent je Liter (1,08 g/l) bei Weiß- und Roseweinen und 20 Milliäquivalent je Liter (1,2 g/l) bei Rotwein.

Besondere Anforderungen werden an die önologischen Verfahren gestellt, die den in der Gemeinschaft zugelassenen Verfahren entsprechen müssen. In der EU zulässige Kellerbehandlungsmittel und deren Höchstgehalte im Wein seien beispielhaft aufgezählt:

- Schweflige Säure bis zu 150 mg/l bei Rotwein und
- bis zu 200 mg/l bei Weiß- oder Roseweinen.
- Besitzen die Weine einen Invertzucker berechneten Restzuckergehalt von 5 g/l oder mehr erhöht sich die Höchstgrenze des Schwefeldioxidgehalts auf 200 mg/l bei Rotwein und 250 mg/l bei Weiß- und Roseweinen.
- Der Gesamtschwefeldioxidgehalt ist für Schaumwein mit und ohne zugesetzte Kohlensäure auf 235 mg/l begrenzt. Für Qualitätsschaumwein liegt der Grenzwert bei 185 mg/l. Traubensaft darf nicht mehr als 10 mg/l an gesamter schwefliger Säure enthalten.

Als Weinzusätze sind weiterhin erlaubt das Konservierungsmittel Sorbinsäure (bis zu 200 mg/l), L-Ascorbinsäure (bis zum Grenzwert von 250 mg/l), Metaweinsäure (bis zu 100 mg/l).

## 4. Geschenksendungen und Reiseverkehr

### 4.1. Geschenksendungen (von Privat an Privat)

Kleinsendungen nichtkommerzieller Art sind einfuhrabgabefrei, wenn sie von einer Privatperson außerhalb der EU an eine Privatperson im Inland versendet werden und der Warenwert je Sendung 45 Euro nicht übersteigt. Innerhalb dieser Wertgrenze dürfen folgende Höchstmengen nicht überschritten werden:

Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 %Vol. <b>oder</b>	1 l
Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 %Vol. oder weniger, Schaumweine oder Liköre <b>oder</b>	1 l
eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren <b>und</b> Wein	2 l

### 4.2. Reiseverkehr (Reisende ab 17 Jahren)

Spirituosen mit mehr als 22 %Vol. <b>oder</b>	1 l
Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22 %Vol. oder weniger <b>oder</b>	2 l
eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren <b>und</b>	2 l
nicht schäumende Weine	4 l

**Achtung!** Für bestimmte Personengruppen (z. B. Grenzarbeitnehmer) ist die abgabefreie Einfuhr von Alkohol und alkoholischen Getränke ausgeschlossen. Weitere Informationen hierzu unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de).

## 5. Zölle, Steuern und Abgaben

### 5.1. Zölle

Zolltarifnummer	
2204 10 19 ... Schaumwein	32,0 € je 100 l
2204 21 .. ... Wein (in Behältnissen von 2 l oder weniger)	13,1 € je 100 l
2204 29.75 ... Wein (in Behältnissen über 2 l)	9,9 € je 100 l

### 5.2. Einfuhrumsatzsteuer

19 %

### 5.3. Verbrauchsteuer

Schaumwein

→ mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 6 %vol. (VSt.-Code: 5010)	51,00 € je 100 l
→ mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 6 %vol. oder mehr (VSt.-Code: 5020)	136,00 € je 100 l

Wein	0,00 €
------	--------



L 170/56

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

30.6.2008

**Abschreibungen** (Abfertigung zum freien Verkehr oder Ausstellung von Teildokumenten)

Menge	11. Nummer und Datum des Zollpapiers zur Abfertigung zum freien Verkehr und des Teildokuments	12. Name und vollständige Anschrift des Empfängers (Teildokument)	13. Stempel der zuständigen Behörde
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
Vorhanden			
Abgeschrieben			
14. Sonstige Angaben			

08/09